

## **Zusatz zu Gartenordnung.**

**Folgende Artikel der Gartenordnung vom 25. Februar 2011 werden ersetzt oder ergänzt.**

- 3.3 Parzellengrenzen sind zu bezeichnen:
- durch Weg: Breite höchstens 50 cm. Der Anstösser kann den Weg mitbenützen.
  - durch Betonrandplatten: einzelne, nicht höher als 15 cm über den Boden ragende Patten.
- 3.3a Anstelle von Randplatten sind handelsübliche Schneckenzäune nicht höher als 15 cm über den Boden ragend erlaubt, andere Abgrenzungen nur mit Bewilligung.
- 3.4 Parzellenwege: Höchstens 50 cm breit, Gehplatten sind bewilligungspflichtig. Es dürfen nur handelsübliche Platten oder Materialien verwendet werden.
- 3.4a Gartenbeet-Wege: Können mit Holz belegt werden, jedoch nicht breiter als 20 cm, (sie sind zum Einsammeln von Nacktschnecken bestimmt.)
- 3.4b Gartenbeet-Ränder auf Parzellen 603-625:  
Sind wegen Hanglage erlaubt, jedoch nicht höher als 15 cm über den Boden ragend.

**Anlässlich der 39. ordentlichen Generalversammlung von Freitag, 27. Februar 2015 haben die anwesenden, stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder dem obigen Antrag des Vorstandes zugestimmt.**